

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65. 68)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.
- 1.1.1.2 Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nur ausnahmsweise zulässig.
- 1.1.1.3 Von den in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.
- 1.1.1.4 Ausnahmen nach § 4 (3) Nrn. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

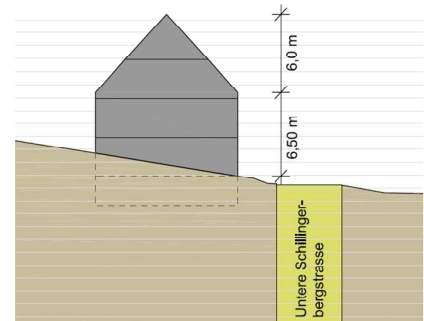
Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Zahl der Vollgeschosse,
- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Höhe der baulichen Anlagen.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.3.1 Die Traufhöhe darf talseitig gemessen zwischen Oberkante des natürlichen Geländes zum Zeitpunkt vor Beginn der Baumaßnahme und Schnittpunkt Außenwand/ obere Dachhaut maximal 6,50 m betragen.

1.3.2 Die Firsthöhe wird gemessen an der oberen Dachbegrenzungskante. Sie darf gemessen ab der tatsächlichen Traufhöhe des Gebäudes maximal 6,0 m betragen



1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.4.1 Es gilt die offene Bauweise.

1.4.2 Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser.

1.5 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

1.5.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur zulässig im Bereich zwischen Erschließungsstraße und rückwärtiger Baufensterflucht. Garagen müssen zur Erschließungsstraße, senkrecht vor der Garageneinfahrt gemessen, einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten. Garagen die parallel zur Straße angeordnet werden und Carports (Senkrecht- und Parallelanordnung) müssen zur Erschließungsstraße einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB § 14 BauNVO)

1.6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig. Nebenanlagen bis 25 m³ Brutto-Rauminhalt, ebenerdige Nebenanlagen (wie z.B. Schwimmbäder und Terrassen) sind auch außerhalb der Baufenster zulässig

1.6.2 Im Bereich zwischen Erschließungsstraße und vorderer Baufensterflucht sind Nebengebäude nicht zulässig.

1.7 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

1.7.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Überschreitungen von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen bis zu 1,00 m zulässig.

1.7.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Überschreitungen von Baugrenzen durch Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten zulässig, wenn sie nicht breiter als 5,0 m sind und nicht mehr als 1,5 m über die Baugrenze hinausragen. Diese Regelung gilt nicht für die nördliche Baugrenze entlang der Unteren Schillingerbergstraße.

1.8 Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind maximal

- 3 Wohneinheiten je Einzelgebäude und
- 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig.

1.9 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Zugangswege, Stellplatzflächen und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässigem Material (Pflasterbelag, wassergebundene Decke, Belag mit Rasenfugen) auszuführen.

1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu befürchten ist.

1.10 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

1.10.1 Im Plangebiet sind auf den privaten Baugrundstücken pro angefangener 300 m² Grundstücksfläche, ein heimischer Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) oder Obstbaum (altbewährte Sorten) und fünf Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Größe und Art siehe Pflanzliste im Anhang.

1.10.2 Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß den Pflanzempfehlungen im Anhang nachzupflanzen ist.

1.11 Abgrabungen (§ 9 (1) Nr. 17)

1.11.1 Abgrabungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, dass die talseitige Gebäudefassade nicht mehr als 6,50 m in Erscheinung tritt.

1.11.2 Im Bereich zwischen Gebäude und Straßenbegrenzung dürfen Abgrabungen nur insoweit vorgenommen werden, dass sie maximal 1,00 m unter Straßenniveau der neuen Erschließungsstraße liegen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB, § 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65. 68)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1.1 Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45° sowie Dachüberständen nach allen Seiten auszubilden. Der Mindestdachüberstand beträgt 0,20 m.

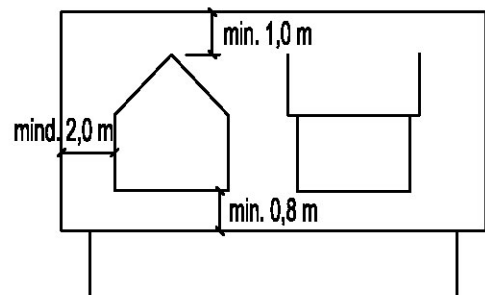
- 2.1.1.2 Als Dacheindeckung sind ausschließlich graue bis anthrazitfarbene oder rote bis braune Ziegel aus Ton oder Beton zulässig.
- 2.1.1.3 Bei Doppelhäusern sind Gebäudestellung, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung anzugleichen. Dies gilt nicht für untergeordnete Anbauten.
- 2.1.1.4 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind im gesamten Gebiet nicht zulässig. Dies gilt nicht für Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solartherme).

2.1.2 Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie Dächer sonstiger Nebengebäude sind entweder als Satteldach oder Flachdach auszubilden. Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 25° bis 45° und einer Dacheindeckung in grauer bis anthrazitfarbener oder in roter bis brauner Tönung herzustellen. Beim Flachdach sind die Dachflächen zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden. Im Falle einer Begrünung muss die Substrathöhe mindestens 5 cm betragen.

2.1.3 Dachaufbauten und Widerkehren (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.3.1 Dachaufbauten bzw. -einschnitte sind nur bis zu zwei Drittel der Länge der zugehörigen Traufe zulässig.
- 2.1.3.2 Der Mindestabstand zum Giebel muss bei Dachgauben und Dacheinschnitten senkrecht gemessen 2,00 m, zum First 1,00 m und zur Traufe 0,80 m betragen.
- 2.1.3.3 Es ist nur eine Gaubenform pro Dachfläche zulässig.



2.2 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

- 2.2.1 Pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist nur eine sichtbare TV- und Rundfunkantenne oder Gemeinschaftsantenne zugelassen.
- 2.2.2 Satellitenantennen müssen in etwa die gleiche Farbe wie die dahinterliegende Gebäude- bzw. Dachfläche aufweisen.

2.3 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.4 Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 In Straßen ohne Gehwege müssen Einfriedigungen einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand als Schutzstreifen einhalten.

- 2.4.2 Einfriedigungen dürfen - bezogen auf die Straßenoberkante - zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein.
- 2.4.3 Sockel und Mauern dürfen eine Höhe von 0,30 m über angrenzendem Gelände nicht überschreiten.
- 2.4.4 Einfriedigungen sind nur als lebende Hecken, Holz- oder Drahtzäune, letztere nur mit Heckenhinterpflanzungen, zugelassen. Als Heckenpflanzen sind nur heimische Laubgehölze mit Ausnahme von Eiben zulässig. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang. Scherenzäune und Stacheldraht sind nicht zulässig.

2.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Das Niederspannungsnetz -Stromversorgung und Telefon- ist als Kabelnetz auszuführen.

2.6 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Die Anzahl der auf dem Grundstück nachzuweisenden notwendigen Stellplätze für Wohnungen wird auf 2,0 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt. Diese Erhöhung gilt nicht für kleine Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche.

2.7 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Zur Entlastung der Kanalisation, ist jeder Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. Da eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht möglich ist, muss das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in einer Retentionszisterne gesammelt werden und gedrosselt abgeleitet werden. Für die Bemessung des erforderlichen Retentionsraumes sind pro 100 m² befestigte Fläche 2 m³ Fassungsvermögen und ein Drosselabfluss von 0,2 l/s anzuordnen. Bei einer Regenwassernutzung ist der Behälterraum um den vorgesehenen Bedarf zu vergrößern.

3 HINWEISE

3.1 Bodenschutz

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1.1 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- 3.1.1.2 Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- 3.1.1.3 Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- 3.1.1.4 Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

- 3.1.1.5 Baugruben und Leitungsgräben sind mit reinem Erdmaterial - kein Humus oder Bauschutt - aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.
- 3.1.1.6 Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.
- 3.1.1.7 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- 3.1.1.8 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- 3.1.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**
- 3.1.2.1 Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischen zu lagern).
- 3.1.2.2 Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- 3.1.2.3 Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- 3.1.2.4 Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.
- 3.1.3 Hinweise der unteren Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde**
- Die Trinkwasserversorgung wird durch den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz der Gemeinde sichergestellt.
- Im Baugebiet ist das Auftreten von Hangdruck- und Sickerwasser nicht ausgeschlossen. Dieses darf nicht durch Drainagen abgeleitet werden, sondern die Untergeschosse sind ggf. durch bauliche Maßnahmen (weiße Wanne) zu schützen.
- Alle häuslichen Abwässer aus dem Baugebiet sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Freiamt mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage in Freiamt-Keppenbach abzuleiten.
- Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten:
- Sämtliche Grundleitungen die zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation führen (Hausanschlussleitungen), müssen vor Verfüllung der Rohrgräben durch einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Die Leitungen sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Eine Durchschrift des Abnahmescheines ist der Gemeinde vorzulegen und bei dieser aktenmäßig zu verwahren.

3.1.4 Bodenfunde

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26, Abteilung 2 (Tel. 0761/208-3500, E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten. Auch ist das Regierungspräsidium hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegekreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3.1.5 Altlasten

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastenverdächtigen Flächen vorhanden. Sollten bei Erdarbeiten wider erwarten ungewöhnliche Färbungen oder Geruchsemissionen wahrgenommen werden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Landratsamt, Amt für Umweltschutz zu verständigen.

3.1.6 Landwirtschaft

Auf die in der Nähe des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ausdrücklich hingewiesen. Durch die Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen gelegentlich entstehende Immissionen (z.B. durch Maschinenarbeiten, landwirtschaftlichen Verkehr oder Aufbringung von Gülle) sind zu erwarten und zu tolerieren.

3.1.7 Duldungspflicht der Eigentümer

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 126 BauGB der Eigentümer eines Grundstücks das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichnungen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden hat.

3.1.8 Regenwassernutzungsanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage, die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Haus betrieben werden, gemäß § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Regenwassernutzungsanlagen sind nach Stand der Technik (DIN 1988 und Arbeitsblatt DVGW 555) auszuführen und müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

3.1.9 Regelungen der EnBW zu Freileitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens der 20kV-Freileitung sind nur Bauwerke zulässig, bei denen der Mindestabstand nach DIN VDE 0210 zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten ist.

2. Für die Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens sind die Bauwerkshöhen in den Schnitten der Antragspläne, bezogen auf Meter über NN anzugeben.

3. Bei den Bauvorhaben, wo die Grundstücke vom Freileitungsschutzstreifen berührt werden, ist die EnBW Regional AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

4. Bei den in den Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölzen sollte es sich um kleinkronige Strauch- und Baumarten handeln, damit später keine Rückschnitte wegen des zu den Leiterseilen einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 vorgenommen werden müssen.

3.2 Koordination der Erschließungsarbeiten

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Rs PTI 31, Postfach 10 03 65, 79122 Freiburg, so früh wie möglich, mindestens aber 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Für die rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung (Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, ist es notwendig, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen (Bauzeitplan) so früh wie möglich mit der EnBW Regional AG, Herbolzheimer Straße 36, 79365 Rheinhau- sen abzustimmen.

Freiamt, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Hannelore Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Der Planverfasser

PFLANZENLISTE FÜR PFLANZGEBOTE

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 14-16 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100cm

Bäume und Sträucher für private Grundstücke und Straßenraum

Bäume 1. Ordnung:

| | |
|---------------------|--------------|
| Acer platanoides | Spitz- Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Juglans regia | Walnuss |
| Prunus avium | Wildkirsche |

Bäume 2. Ordnung:

| | |
|-------------------|----------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Pyrus communis | Wildbirne |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Malus sylvestris | Wildapfel |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus torminalis | Elsbeere |

Hochstämmige Obstbäume (altbewährte Kultursorten)

Sträucher:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Crataegus laevigata | Zweigrifflicher Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

Sträucher für lebende Hecken:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus laevigata | Zweigrifflicher Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Taxus baccata | Eibe |